

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/1492 –**

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften

A. Problem

Die für die Arbeit der Staatsanwaltschaften relevanten Daten werden in wachsendem Umfang in elektronischen Dateien gespeichert. Viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verfügen in ihrem Büro über einen vernetzten Computer, so dass es technisch ohne allzu großen Aufwand möglich wäre, ihnen einen Onlinelesezugriff auf für ihre Arbeit relevante Daten im INPOL-System der Polizei sowie die im Schengener Informationssystem gespeicherten Ausschreibungen zu verschaffen. Gleichwohl können diese technischen Möglichkeiten zur Verbesserung und Beschleunigung der Strafverfolgung derzeit nicht genutzt werden, weil rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Wenn die Staatsanwaltschaft beispielsweise eine Auskunft aus dem INPOL-System benötigt, muss sie diese über die Polizei einholen, obwohl viele im INPOL-System gespeicherte Daten aus Strafverfahren und damit aus dem Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaft stammen. Umgekehrt besteht mit dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) eine Datei mit Daten der Staatsanwaltschaften, die für die Arbeit anderer Stellen, insbesondere für die strafverfolgende Tätigkeit der Polizei, wichtig sind. So würde es beispielsweise die Arbeit der Polizei erheblich erleichtern, wenn sie zeitgleich mit der Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für die Staatsanwaltschaften einen automatisierten Zugriff auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister erhalten würde. Die effektive Nutzung des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters und der Strafverfolgung dienender Dateien nach den §§ 483 ff. StPO wird im Übrigen derzeit dadurch behindert, dass die Handhabung des Auskunftsanspruchs des datenschutzrechtlich Betroffenen die Möglichkeit der Ausforschung dieser Dateien eröffnet.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, durch den die rechtlichen Hindernisse beseitigt werden, die einem Onlinelesezugriff der Staatsanwaltschaft auf für sie relevante Daten im INPOL- und Schengener Informationssystem entgegenstehen. Umgekehrt werden die rechtlichen Vor-

aussetzungen für einen grundsätzlich automatisierten Zugriff der Polizei und der sonstigen auskunftsberechtigten Stellen auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister geschaffen. Um die sensiblen Daten, die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie in anderen der Strafverfolgung dienenden Dateien nach den §§ 483 ff. StPO enthalten sind, vor Ausforschungsversuchen zu schützen, wird der Auskunftsanspruch des datenschutzrechtlich Betroffenen modifiziert.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1492 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 16. Juni 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Erika Simm
Berichterstatterin

Daniela Raab
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften

– Drucksache 15/1492 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

In § 11 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird *Absatz 4* wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Abruf“ werden die Wörter „im automatisierten Verfahren“ eingefügt.
2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Staatsanwaltschaften sind *berechtigt*, für Zwecke der Strafrechtspflege im automatisierten Verfahren

1. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung,
2. Daten über Freiheitsentziehungen und
3. Daten *über veranlasste DNA-Analysen*

abzurufen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere im polizeilichen Informationssystem gespeicherte Daten, die von den Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, zum automatisierten Abruf freizugeben.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

§ 11 **Abs. 4** des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **u n v e r ä n d e r t**

2. Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Staatsanwaltschaften sind **befugt**, für Zwecke der Strafrechtspflege im automatisierten Verfahren **abzurufen**:

1. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung **und, nach Maßgabe der Regelungen des Schengener Durchführungsübereinkommens, auch die Ausschreibungen, die im Schengener Informationssystem gespeichert sind**,
2. Daten über Freiheitsentziehungen und
3. Daten **aus der DNA-Analyse-Datei**.

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere im polizeilichen Informationssystem gespeicherte Daten, die von den Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, zum automatisierten Abruf freizugeben, **soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.**“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes****entfällt**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Richter beim Amtsgericht kann bis zur Wahl gemäß § 42 über alle Personen, die ihm nach § 38 benannt worden sind, eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in § 32 Nr. 2 genannten Straftaten einholen. Die nach Satz 3 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Rechtspflege verwendet werden.“

2. In § 52 werden Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Der Richter beim Amtsgericht kann über einen Schöffen eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in § 32 Nr. 2 genannten Straftaten einholen. § 39 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 3**Artikel 3****Änderung der Strafprozessordnung****Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 484 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,“.

b) In Nummer 4 werden die Wörter „und die nähere Bezeichnung der Straftaten“ gestrichen.

1. § 487 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die übermittelnde Stelle kann öffentlichen Stellen zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Auskünfte in anonymisierter Form erteilen.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ist es der übermittelnden Stelle mit vertretbarem Aufwand möglich, kann sie mit den Daten vorbereitende Analysen durchführen.“

1. entfällt

1a. § 488 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens ist für Übermittlungen nach § 487 Abs. 1 zwischen den in § 483 Abs. 1 genannten Stellen zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen

Entwurf

2. In § 491 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Soweit sich das Auskunftersuchen des Betroffenen auf etwaige bei der Staatsanwaltschaft noch nicht erledigte Verfahren bezieht oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen, wird keine Auskunft erteilt. Der Betroffene ist in den Fällen des Satzes 1 unabhängig davon, ob Verfahren geführt werden oder nicht, auf die Regelung des Satzes 1 hinzuweisen sowie darauf, dass er sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden kann. § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 489 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

3. In § 492 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „nur“ die Wörter „Strafgerichten und“ eingefügt.
- b) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „, § 39 Satz 3 und § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der entsprechend anzuwendende § 487 Abs. 4 bleiben“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Öffentlichen Stellen können zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Auskünfte in anonymisierter Form erteilt werden; ist es der Registerbehörde mit vertretbarem Aufwand möglich, kann sie mit den Daten vorbereitende Analysen durchführen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“

2. § 491 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auskunft über Verfahren, bei denen die Einleitung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Beantragung der Auskunft noch nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, wird nicht erteilt. Die Staatsanwaltschaft kann die Frist des Satzes 2 auf bis zu 24 Monate verlängern, wenn wegen der Schwierigkeit oder des Umfangs der Ermittlungen im Einzelfall ein Geheimhaltungsbedürfnis fortbesteht. Über eine darüber hinausgehende Verlängerung der Frist entscheidet der Generalstaatsanwalt, in Verfahren der Generalbundesanwaltschaft der Generalbundesanwalt. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 4 und die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. Der Antragsteller ist unabhängig davon, ob Verfahren gegen ihn geführt werden oder nicht, auf die Regelung in den Sätzen 2 bis 5 hinzuweisen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 492 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden,“.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „und die nähere Bezeichnung der Straftaten“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Kann die Registerbehörde eine Mitteilung oder ein Ersuchen einem Datensatz nicht eindeutig zuordnen, übermittelt sie an die ersuchende Stelle zur Identitätsfeststellung Datensätze zu Personen mit ähnlichen Personalien. Nach erfolgter Identifizierung hat die ersuchende Stelle alle Daten, die sich nicht auf den Betroffenen beziehen, unverzüglich zu löschen. Ist eine Identifizierung nicht möglich, sind alle übermittelten Daten zu löschen. In der Rechtsverordnung nach § 494 Abs. 4 ist die Anzahl der Datensätze, die auf Grund eines Abrufs übermittelt werden dürfen, auf das für eine Identifizierung notwendige Maß zu begrenzen.“

Entwurf

4. In § 493 Abs. 1 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch die Wörter „Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt.

5. In § 494 Abs. 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt.

6. In § 495 wird Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Soweit eine Auskunft aus dem Verfahrensregister nach § 492 Abs. 3 Satz 2, 3 oder Abs. 4 oder den dort genannten Vorschriften an eine Stelle erteilt wurde und der Betroffene von dieser Stelle Auskunft über die so erhobenen Daten begehrt, entscheidet hierüber diese Stelle im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.“

Artikel 4

Änderung des
Zollfahndungsdienstgesetzes

In § 11 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Staatsanwaltschaften sind für Zwecke der Strafrechtspflege zum automatisierten Abruf der Daten berechtigt, es sei denn, das Bundesministerium der Finanzen hat durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Abruf für einzelne Dateien ausgeschlossen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. § 493 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übermittlung der Daten erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, im Falle einer Störung der Datenfernübertragung oder bei außergewöhnlicher Dringlichkeit telefonisch oder durch Telefax. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für das automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren entsprechend.“

5. In § 494 Abs. 4 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „durch Rechtsverordnung“ eingefügt und die Wörter „in einer Errichtungsanordnung“ gestrichen.

6. § 495 wird wie folgt gefasst:

„§ 495

Dem Betroffenen ist entsprechend § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft aus dem Verfahrensregister zu erteilen; § 491 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Über die Erteilung einer Auskunft entscheidet die Registerbehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat. Soweit eine Auskunft aus dem Verfahrensregister an eine öffentliche Stelle erteilt wurde und der Betroffene von dieser Stelle Auskunft über die so erhobenen Daten begehrt, entscheidet hierüber diese Stelle im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.“

Artikel 4

entfällt

Entwurf

Artikel 5**Änderung des Waffengesetzes**

§ 5 Abs. 5 Satz 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Die Artikel 1, 2, 3 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 und Artikel 4 treten am ersten Tag des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5**u n v e r ä n d e r t****Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag **des sechsten** auf die Verkündung folgenden **Monats** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Erika Simm, Daniela Raab, Jerzy Montag und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1492 in seiner 63. Sitzung am 25. September 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 39. Sitzung am 16. Juni 2004 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 2004 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen. Die Fraktionen begrüßten, dass auf der Basis des Gesetzentwurfs des Bundesrates, der wiederum auf einer Initiative des Freistaates Bayern beruhe, bislang bestehende rechtliche Hindernisse für eine effektivere Nutzung von für die Staatsanwaltschaft relevanten Daten im INPOL-System und im Schengener Informationssystem beseitigt würden. Hervorzuheben sei die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz, dessen Vorschläge zum Teil Eingang in das Gesetzgebungsverfahren gefunden hätten.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung im Entwurf des Bundesrates sowie die Stellungnahme der Bundesregierung (jeweils Bundestagsdrucksache 15/1492, S. 7 ff., 12 ff.) verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

In § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BKAG wird anknüpfend der Stellungnahme der Bundesregierung vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaften zum Abruf von Daten aus dem polizeilichen Informationssystem (INPOL) auch in Bezug auf die im Schengener Informationssystem gespeicherten Fahndungsausschreibungen berechtigt sind, soweit das Schengener Durchführungsübereinkommen dies zulässt.

In § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BKAG wird durch die gegenüber dem Bundesratsentwurf modifizierte Formulierung „Daten aus der DNA-Analyse-Datei“ klargestellt, dass ein Zugriff der Staatsanwaltschaften auf die in der beim Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern geführte DNA-Analyse-Datei selbst ermöglicht werden soll. Dies entspricht den von den Konferenzen der Innen- bzw. Justizminister von Bund und Ländern gebilligten Empfehlungen der Ge-

meinsamen Arbeitsgruppe von Justiz und Polizei „Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ in dem Bericht vom 21. April 2001, in dem der Bedarf für gemeinsame Kommunikationsstrukturen erhoben wurde. Darin wird ein Zugriff der Staatsanwaltschaften auf die DNA-Analyse-Datei für erforderlich erachtet, nicht lediglich auf die sich aus anderen polizeilichen Dateien ergebende Information, ob eine DNA-Analyse veranlasst worden ist. Gegen den im Bundesratsentwurf vorgeschlagenen Terminus „veranlasste DNA-Analysen“ spricht zudem dessen begriffliche Unschärfe.

Ferner wird die Verordnungsermächtigung dahin gehend präzisiert, dass die Freigabe von weiteren, im INPOL-System gespeicherten Daten zum automatisierten Abruf durch die Staatsanwaltschaften nur insoweit erfolgen darf, als diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes wurden aus den von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 15/1492, S. 12) dargelegten Gründen nicht übernommen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 – neu – (§ 484 Abs. 1 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der unter Nummer 3 vorgesehenen Änderung des § 492 StPO: In § 492 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 StPO-E wird für das ZStV vorgesehen, dort künftig auch Angaben über Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden zu speichern (siehe dazu die Erläuterung unten zu Nummer 3). Damit die insoweit für das ZStV zu erstellenden Datensätze auch für die nach § 484 StPO für Zwecke künftiger Strafverfahren anzulegenden Datensätze verwandt werden können, wird § 484 Abs. 1 StPO entsprechend angepasst.

Zu Nummer 1 – alt – (§ 487 Abs. 2 Satz 3, Abs. 7 StPO)

Der Ausschuss spricht sich derzeit gegen die im Entwurf des Bundesrates zu § 487 StPO vorgesehenen Änderungen aus, nach denen zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften anonymisierte Auskünfte aus den bei den in § 483 StPO genannten Stellen (u. a. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden) geführten Dateien an öffentliche Stellen ermöglicht werden sollen. Ein konkretes Bedürfnis für solche Auskünfte ist bislang nicht hinreichend belegt. Allein der Vergleich mit den Regelungen in § 42a Abs. 8 und § 42b BZRG vermag ein solches Bedürfnis nicht zu begründen, zumal es sich bei den im Bundeszentralregister gespeicherten Daten um solche aus bereits abgeschlossenen Verfahren handelt,

während sich die nach den §§ 483 bis 485 StPO gespeicherten Daten oftmals auf noch laufende Ermittlungsverfahren beziehen und damit – weil sie ständiger Aktualisierung unterworfen sind – weniger aussagekräftig sind. Darüber hinaus wäre mit der Erteilung von Auskünften und der nach dem Bundesratsentwurf in einem neuen Absatz 7 vorgesehenen Durchführung von Analysen eine zusätzliche, nicht unerhebliche Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften verbunden.

Zu Nummer 1a (§ 488 Abs. 1 StPO)

In Satz 1 wird mit der neuen Formulierung „eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens“ der bisher dort verwendete Passus „automatisiertes Verfahren“ in Anlehnung an die vorgesehene Änderung in § 493 StPO (vgl. dazu die Erläuterungen zu Artikel 3 Nr. 4) konkretisiert und klargestellt, dass sowohl die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens (auch als „Onlineverfahren“ bezeichnet) als auch eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens zulässig ist. Satz 2 trägt, ebenfalls in Anknüpfung an die in § 493 vorgesehenen Änderungen, den Anforderungen an die Sicherheit von Datenschutz und Datensicherheit Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 491 StPO)

Der Ausschuss erkennt das vom Bundesrat dargestellte Bedürfnis für eine Regelung an, die der Gefahr einer Ausforschung der Dateien nach den §§ 483 ff. StPO und – aufgrund der Verweisung in § 495 StPO – auch des ZStV begegnet. Der Entwurf des Bundesrates zur Änderung des § 491 Abs. 2 StPO schränkt indessen das Auskunftsrecht des Betroffenen aus den von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme dargelegten Gründen (Bundestagsdrucksache 15/1492, S. 13) über das erforderliche Maß hinaus ein.

In Anlehnung an die Stellungnahme der Bundesregierung schlägt der Ausschuss vor, mit § 491 Abs. 1 Satz 2 bis 6 StPO – neu – Regelungen einzufügen, die den Auskunftsanspruch des Betroffenen weniger weit einschränken, indem der Auskunftsanspruch auf solche Verfahren oder Eintragungen beschränkt wird, die bereits ein bestimmtes „Alter“ erreicht haben, wobei die Bemessung des maßgeblichen Zeitraums gestuft nach der von der Staatsanwaltschaft zu beurteilenden Geheimhaltungsbedürftigkeit des Verfahrens erfolgt.

Auskunft über Verfahren, bei denen die Einleitung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Beantragung der Auskunft noch nicht mehr als sechs Monate zurückliegt, wird nicht erteilt (Satz 2 – neu –). Die Staatsanwaltschaft kann die Frist auf bis zu 24 Monate verlängern, wenn wegen der Schwierigkeit oder des Umgangs der Ermittlungen im Einzelfall ein Geheimhaltungsbedürfnis besteht (Satz 3 – neu –). Hierbei wird es sich insbesondere um komplexe Ermittlungsverfahren etwa aus dem Bereich der organisierten Kriminalität oder der Wirtschafts- und Korruptionskriminalität handeln. Wegen des mit einer Auskunftsverweigerung verbundenen und mit zunehmender Dauer einer Auskunftsverweigerung sich intensivierenden Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen ist eine Entscheidung über eine nochmalige Verlängerung der Frist über 24 Monate hinaus durch den zuständigen Generalstaatsanwalt, in Verfahren der

Generalbundesanwaltschaft den Generalbundesanwalt zu treffen (Satz 4 – neu –). Die Entscheidung über die Auskunftssperre und die Gründe hierfür sind zu dokumentieren (Satz 5 – neu –). Der Antragsteller erhält damit künftig, soweit eine Auskunftssperre eingreift, die Auskunft, dass Eintragungen, über die eine Auskunft erteilt werden kann, nicht vorhanden sind. Um hierdurch beim Antragsteller nicht die etwaige Fehlinterpretation hervorzurufen, dass dies (stets) bedeute, es seien keine entsprechenden Daten gespeichert, ist der Antragsteller nach Satz 6 auf die Regelungen der Sätze 2 bis 5 hinzuweisen.

Der Regelungsgehalt des auf nicht verfahrensbeteiligte Betroffene bezogenen Absatzes 2 geht in dem neuen Absatz 1 auf, so dass Absatz 2 aufzuheben ist: Der bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung der Nichtauskunft an Nichtverfahrensbeteiligte in Fällen, in denen die Auskunft den Untersuchungszweck gefährden könnte oder überwiegende Interessen Dritter entgegenstehen, bedarf es nicht mehr: Dem Aspekt einer Gefährdung des Untersuchungszwecks ist zum einen bereits durch die Sperrmöglichkeiten des Absatzes 1 Rechnung getragen. Greifen diese Sperrmöglichkeiten nicht (mehr) ein – etwa wegen Ablaufs der in Absatz 1 vorgesehenen Fristen oder weil die Sperre nicht verlängert wurde –, so ist zum anderen die Auskunft (lediglich) entsprechend § 19 BDSG zu erteilen, der seinerseits in Absatz 4 die Ablehnung einer Auskunftserteilung unter anderem vorsieht, soweit die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde oder die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Der bisherige Absatz 3 wird in der Folge zu Absatz 2.

Zu Nummer 3 (§ 492 StPO)

Zu Absatz 2 Satz 1

Aus den von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 15/1492, S. 13) dargelegten Gründen empfiehlt der Ausschuss, die Nummer 3 in § 492 Abs. 2 Satz 1 StPO neu zu fassen und damit vorzusehen, dass Angaben über Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden im ZStV gespeichert werden können. Die Änderung in Nummer 4 ist eine Folgeänderung zur Neufassung der Nummer 3.

Zu Absatz 3

Der Ausschuss empfiehlt, die im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Änderungen in § 492 Abs. 3 StPO aus den von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 15/1492, S. 13, 14) dargelegten Gründen nicht zu übernehmen.

Zu Absatz 4a

Entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung empfiehlt der Ausschuss ferner, mit § 492 Abs. 4a Satz 1 StPO – neu – eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die bislang in Nummer 7.2 Satz 5 bis 7 der Errichtungsanordnung zum ZStV (EA) vorgesehenen Verfahren zum sog.

Ähnlichenservice und für sog. Sonderanfragen zu schaffen. Mit dem sog. Ähnlichenservice können Anfragen nach Datensätzen mit geringfügig abweichenden Personendaten, mit sog. Sonderanfragen Anfragen anhand eines unvollständigen Ausgangsdatsatzes gestellt werden. Der Einsatz dieser Möglichkeiten ist z. B. erforderlich und wichtig, wenn der Name eines Beschuldigten (einschließlich ggf. mehrerer Vornamen) nicht vollständig bekannt ist oder Unsicherheiten über die Namensschreibweise bestehen, was insbesondere bei fremdsprachigen Namen oftmals der Fall ist. Voraussetzung für die Übermittlung von Datensätzen zu ähnlichen Personen nach Satz 1 ist, dass eine Zuordnung zwar nicht eindeutig möglich ist, dass aber doch die hohe Wahrscheinlichkeit einer Übereinstimmung besteht.

Die Sätze 2 und 3 enthalten ausdrückliche Lösungsverpflichtungen für die auskunftsempfangende Stelle. Damit wird sichergestellt, dass Daten Unbeteiligter nicht über das Erforderliche hinaus genutzt werden. Aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nicht benötigter Daten ergibt sich zugleich die Verpflichtung der ersuchenden Stelle, die Identitätsprüfung unverzüglich durchzuführen.

Nach Satz 4 ist zudem in der Errichtungsanordnung (§ 494 Abs. 4 StPO) vorzusehen, dass die Anzahl der auf Grund eines Abrufs zu übermittelnden Personendatsätze auf das für eine Identifizierung notwendige Maß zu begrenzen ist.

Zu Nummer 4 (§ 493 Abs. 1 und 4 StPO)

§ 493 Abs. 1 StPO enthält bislang eine Regelung, wonach die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für die Übermittlung von Daten nach § 492 Abs. 3 Satz 2 StPO zulässig ist. Das ZStV wurde indessen von Beginn an im Konsens zwischen Bund und Ländern als eine Datenbank ausgestaltet und betrieben, bei der der Zugriff im Regelfall auf dem Leitungsweg im Rahmen eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens erfolgt (vgl. Nummer 7.3 der Errichtungsanordnung zum ZStV (EA), die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde). Die bisher in § 493 Abs. 1 StPO enthaltene Regelung sollte daher durch eine Vorschrift ersetzt werden, die diesen tatsächlichen Wirkbetrieb des ZStV auch ausdrücklich wiedergibt. Die Möglichkeit, das bestehende System darüber hinaus zu einem automatisierten Abrufverfahren, also einer Onlinerecherche, fortzuentwickeln, soll hierbei erhalten bleiben.

Mit der empfohlenen Neufassung des § 493 Abs. 1 Halbsatz 1 StPO wird daher klargestellt, dass die Datenmitteilung und -auskunft stets im Wege der Datenfernübertragung erfolgt, wobei die technische Ausgestaltung sowohl als automatisiertes Abrufverfahren als auch als automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren erfolgen kann.

Mit der Ausnahmeregelung in § 493 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 StPO-E werden Anfragen und Auskünfte per Telefon oder Telefax in Fällen ermöglicht, in denen entweder aufgrund technischer Störungen der Leitungsweg nicht genutzt werden kann oder die Auskunft außergewöhnlich dringlich ist und deshalb die für die automatisierte Auskunftserlangung derzeit erforderliche Dauer von etwa drei Stunden nicht abgewartet werden kann. Insoweit ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nur berechtigte Stellen Auskünfte erhalten; in Betracht kommt insbesondere eine Rückfrage bei der auskunftsbegehrenden

Stelle, ob es sich bei der Rufnummer, an die etwa ein Telefax mit der Auskunft adressiert wird, um eine solche der anfragenden und zur Entgegennahme der Auskunft berechtigten Stelle handelt.

Mit § 493 Abs. 1 Satz 2 StPO-E wird den Anforderungen an die Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit ausdrücklich Rechnung getragen. Technische Einzelheiten hierzu sind in den nach § 493 Abs. 2 StPO zu treffenden Festlegungen zu regeln. Klarstellend weist der Ausschuss darauf hin, dass auch bei der Einrichtung eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens oder der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens den abrufenden Stellen stets nur diejenigen Daten zur Verfügung gestellt werden dürfen, hinsichtlich derer diesen Stellen nach Maßgabe des § 492 und der dort in Bezug genommenen Bestimmungen Auskunft erteilt werden darf. Dies ist bei der Einrichtung der automatisierten Verfahren durch entsprechende technische Regelungen nach § 493 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 BDSG sicherzustellen.

Da mit der Neufassung des § 493 Abs. 1 StPO-E klargestellt wird, dass die nach § 492 StPO zu erteilenden Auskünfte grundsätzlich im Wege der Datenfernübertragung erfolgen, bedarf es des bisherigen Verweises des § 493 Abs. 4 StPO auf § 492 Abs. 6 StPO nicht mehr; die Verwendungsregelung in § 492 Abs. 6 StPO gilt vielmehr unmittelbar. Anstelle des bisherigen Absatzes 4 ist jedoch eine Regelung aufgenommen worden, die klarstellt, dass die datenschutzrechtlichen Maßgaben in den Absätzen 2 und 3 nicht nur für ein automatisiertes Abrufverfahren, sondern auch für das derzeitige automatisierte Anfrage- und Auskunftsverfahren Anwendung finden.

Zu Nummer 5 (§ 494 Abs. 4 StPO)

Der Bundesrat hat zutreffend darauf hingewiesen, dass infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1999 (BVerfGE 100 S. 249 ff.) eine Änderung des § 494 Abs. 4 StPO angezeigt ist. Anstelle des vom Bundesrat vorgeschlagenen Verfahrens des Erlasses der Errichtungsanordnung durch die Bundesregierung wird jedoch vorgeschlagen, die Errichtungsanordnung als Rechtsverordnung zu erlassen. Dadurch wird zugleich das Verfahren zum Erlass der Errichtungsanordnung öffentlich und somit allgemein nachvollziehbar.

Zu Nummer 6 (§ 495 StPO)

Der Ausschuss empfiehlt, die bisherige Auskunftsregelung des § 495 StPO neu zu fassen:

Mit § 495 Satz 1 Halbsatz 1 StPO-E wird entsprechend § 491 Abs. 1 Satz 1 StPO-E klargestellt, dass dem Betroffenen (§ 3 Abs. 1 BDSG) nach Maßgabe des § 19 BDSG Auskunft über die im ZStV zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen ist. Während § 491 Abs. 1 Satz 1 StPO vom Gesetzgeber nur für Auskunftsansprüche von sog. nichtverfahrensbeteiligten Betroffenen aus strafrechtlichen Dateien konzipiert wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1484, S. 35 zu § 492), gilt die Auskunftsregelung zum ZStV in § 495 StPO für alle Betroffenen. Die in § 491 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Einschränkung („soweit die Erteilung oder Versagung von Auskünften in diesem Gesetz nicht besonders geregelt ist“) ist daher in § 495 nicht zu übernehmen. Jedoch

ist gerade bei Auskunftersuchen Betroffener an das ZStV die Abwendung einer Ausforschungsgefahr von Bedeutung, so dass mit § 495 Satz 1 Halbsatz 2 die einer Ausforschungsgefahr entgegenwirkende Neuregelung in § 491 Abs. 1 Satz 2 bis 6 StPO (Artikel 3 Nr. 2) in Bezug genommen wird.

§ 495 Satz 2 StPO-E entspricht dem bisherigen § 495 Abs. 1.

In § 495 Satz 3 StPO-E wird, den Vorschlag des Bundesrates aufgreifend, eine bisher nur in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG enthaltene Regelung in die StPO übernommen. Nach § 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG erteilen die Waffenbehörden Auskünfte über Eintragungen aus dem ZStV, die diese im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG erhalten haben, nur im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat. Diese Regelung ist verallgemeinerungsfähig und -bedürftig. Mit ihrer Verortung in § 495 Satz 3 StPO-E findet sie künftig für alle Auskünfte durch Stellen Anwendung, die Auskünfte aus dem ZStV über von ihnen nicht selbst in das ZStV eingestellte Daten erhalten haben.

Wegen der in § 495 Satz 1 Halbsatz 2 StPO-E vorgesehenen Bezugnahme auf § 491 Abs. 1 Satz 2 bis 6 StPO-E entfällt die bisherige Bezugnahmeregelung des § 495 Abs. 2 StPO.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Der Ausschuss empfiehlt, die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung in § 11 Abs. 2 ZFdG nicht zu übernehmen, da ein konkretes Bedürfnis der Staatsanwaltschaften für einen Zugriff auf die im Zollfahndungsinformationssystem gespeicherten Daten weder vom Bundesrat hinreichend dargelegt noch sonst derzeit erkennbar ist.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Da die Änderungen zum Teil der Umsetzung in technischer Hinsicht bedürfen und zudem die bisherige Errichtungsanordnung zum ZStV nach Maßgabe des § 494 Abs. 4 StPO-E als Rechtsverordnung zu fassen sein wird, ist ein hinreichender zeitlicher Vorlauf für das Inkrafttreten der Neuregelungen erforderlich. Dem trägt die vorgesehene Inkrafttretensregelung Rechnung.

Berlin, den 16. Juni 2004

Erika Simm
Berichterstatlerin

Daniela Raab
Berichterstatlerin

Jerzy Montag
Berichterstatler

Jörg van Essen
Berichterstatler